

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG

ABTEILUNG II TASTENINSTRUMENTE

A - 5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88 9 08 - 0, Fax (0662) 87 24 36 DVR 0476722

An das Präsidium
des Nationalrates

in 25 Ausfertigungen

im Dienstweg über das Rektorat

Datum GESETZENTWURF	pe
Zl.	-GE/19
Datum:	7. AUG. 1992
Verteilt:	17. Aug. 1992 Neu

Dr. Anwänger
10. Juli 1992

Novelle zum KHOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

Ausgesandt vom BMWF zur Begutachtung am 15.6.1992
GZ 68.153/112-I/B/58/92

Eine besoldungsrechtliche Diskriminierung weiblicher Mitarbeiter durch ungleiche Bezahlung gleicher Leistungen ist im Hochschulbereich nicht gegeben.

Die Besetzungsverfahren für alle gem. KHOG zu besetzenden Lehrstellen nehmen Bezug auf § 11 (3) KHOG, demnach der (die) am beste(n) geeignete(n) Kandidat(en) vorzuschlagen ist (sind).

Soferne die geltenden Bestimmungen korrekt angewandt werden ist daher davon auszugehen, daß eine Diskriminierung von Bewerbern aufgrund des Geschlechts, abgesehen von evtl. sexueller Belästigung, an den Hochschulen nicht möglich ist.

Insgesamt scheint es bedenklich, daß Positionen im öffentlichen Dienst, insbesondere solche für wissenschaftliche Forschung und künstlerische Erschließung (§ 1.5 KHOG) und deren Vermittlung an nachkommende Generationen, nicht ausschließlich nach den Kriterien höchstmöglicher fachlicher Kompetenz und pädagogischer Eignung besetzt werden sollen.

Im übrigen lassen Formulierungen wie etwa "ausgewogenes Zahlenverhältnis", "vom obersten Kollegialorgan zu beschließennde Frauen-Förderpläne", befürchten, daß mit dieser Novellierung den Anliegen der Frauen wenig geholfen, gleichzeitig aber in die Hochschulen viel zusätzlicher Streit hineingetragen wird.

Es sei auch darauf verwiesen, daß die USA, wo vor zwanzig Jahren mittels vergleichbarer Planungen angebliche (?) Diskriminierungen aufgrund von Rasse und Geschlecht hintangehalten werden sollten, ihren Schulen hiemit nachweislich nichts Gutes taten.

Zur geplanten Novelle im Detail:

- Gegen die Neufassung des § 5 (4) bestehen keine Bedenken.
- Die Einführung von § 14 b (3, 4) unterstellt die Notwendigkeit eines "Entgegenwirkens", scheint aber dennoch im Sinne von Kontrolle nicht scheuen müssender Entscheidungen akzeptabel.
- Die Einführung des § 14 b (1) würde entgegen den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des § 11 (3) KHG, bedeuten, daß nicht länger die am besten geeigneten Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen sind, sofern nicht die Geschlechtszugehörigkeit des Bewerbers zum Kriterium seiner Qualifikation werden soll.
- Sofern der geplante § 14 b (2) richtig verstanden wird, soll hier an weiblichen Bewerbern in der Vergangenheit vielleicht begangenes Unrecht künftig durch Benachteiligung männlicher Bewerber ausgeglichen werden. Dies kann nicht Grundlage qualitätsorientierter Hochschulpolitik sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung



O.Prof.Peter Lang
Leiter der Abt.II

Durchschriftlich: Herrn BM Dr. Busek

HOCHSCHULE "MOZARTEUM" SALZBURG Zl. 14058/71-92	
GESEHEN und in Urschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft u. Forschung <u>in Wien</u>	
Salzburg, am _____ <u>Beilagen</u>	
 Rektor	